

Es überrascht mit welcher Dringlichkeit die Gemeinde Schafstedt jetzt noch auf den "Zug, der Errichtung von Solaranlagen im Ackerland" aufspringen möchte und unter Missachtung jeglicher von der Regional- und Landschaftsplanung vorgegebener Sachverhalte und Tatsachen (vergl. hierzu insbesondere den **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV: Stand April 2005**, und nicht wie im Planentwurf Stand November 2004 angegeben).

Wir fordern die beteiligten Behörden auf, umgehend festzustellen, dass nach § 3a UVPG das Vorhaben für seine Zulassung einer UVP bedarf. gem. Anlage 2 UVPG insbesondere im Hinblick auf 2.3.4, 2.3.6 und seiner unmittelbaren räumlichen Nähe zu dem Wasserschutzgebiet Odderade (2.3.8).

Die Vorgehensweise der Planung kann allenfalls als dilettantisch beschrieben werden, vielleicht in der irrigen Annahme, dass so das Verfahren durch die beteiligten Fachbehörden und an der interessierten Öffentlichkeit vorbei schnell "abgesegnet" wird. Eine spätere Überprüfung im Rahmen einer Normenkontrollklage halten wir uns hiermit bereits jetzt vor, und fordern alle beteiligten Behörden auf, eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen.

Im einzelnen wird zu ff. Punkten Stellung bezogen

1. Planerische Vorgaben / Landschaftsbild
2. Standortwahl und Begründung
3. Umwelt und Naturverträglichkeit

zu 1. Planerische Vorgaben

Die überplante Fläche ist derzeit als Ackerland genutzt, in einem Areal von 45 ha je ca. 25 ha rechts der und 20 ha links der Gemeindeverbindungsstraße Nordholz. Das überplante Gebiet grenzt im Süden direkt an eine 20 m breiten Ufermoorbereich an mit dem darin fließenden Mühlenbach. Der Mühlenbach verläuft in Südöstlicher Richtung parallel zum geplanten Solarfeld. Das überplante Gebiet ist auf drei Seiten von hohen Knicks umgeben. Auf dem geplanten Gebiet befinden sich drei weitere Knicks, die leider heute bereits zum zweiten Mal innerhalb von fünf Jahren auf "den Stock" gesetzt wurden - dabei sind auch alle Überhänger entfernt worden. In der näheren Umgebung befindet sich ein Gehölz. Auf der anderen Seite des Mühlenbaches weitere Moorflächen. Habitat für zahlreiche Tierarten.

Eingesehen kann die Fläche von östlicher Seite, hier befinden direkt angrenzend ein kleineres Haus und ein Bauernhof mit einem Vollerwerbs-Landwirt. Entlang des Gemeindeverbindungsweges Nordholz kann man die überplante Fläche ca. 300 m einsehen. Das Gelände fällt leicht nach Süden ab und ein Wanderer erblickt die Wiesen und Moore entlang des Mühlenbaches, im Hintergrund erahnt man die A23, während der vegetationsarmen Zeit.

Das **Gebiet westlich der Straße Nordholz** und östlich des Mühlenbaches der Gemarkung **Schafstedt grenzt an das Landschaftsschutzgebiet im Gieselautal** im Norden, es liegt mitten im naturnahen Einzugsgebiet der Heide-Itzehoer Geest (die mittlere Entfernung Luftlinie zum Nord-Ostsee Kanal ist 2.000 m). Wie im vorliegenden Entwurf korrekt festgestellt, ist das gesamte Gemeindegebiet "**ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung**", für die Splittersiedlung Nordholz gilt dies in besonderem Maße: **23 %** (knapp ein Viertel) **der Einwohner bestreiten einen Großteil ihres Jahreseinkommen aus der Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und Ferienzimmern.**

Wie auch richtig in der Planung bemerkt, steht in den Erläuterungen zum Landesraumordnungsplan, "**den Tourismus und Erholung in diesen Räumen verstärkt zu entwickeln**".

Die Entwicklung von modernen Landschaftsschutzkonzepten kann deshalb auch auf einer genauen Analyse der langfristigen Dynamik der Kulturlandschaft beruhen und sollte nicht nur den Ist-Zustand berücksichtigen. Umwelt- und Vegetationsgeschichte haben somit eine große Bedeutung für den Naturschutz. Im BNatSchG vom 29.07.2009 werden darüber hinaus in § 30 Gesetzlich geschützte Biotopie definiert, und Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung dieser Biotopie führen können, sind

verboten. Dies sind natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.

Auf den das **Gebiet westlich der Straße Nordholz** und östlich des Mühlenbaches der Gemarkung Schafstedt umliegenden Weiden findet aufgrund eines hohen Grundwasserstandes nur eine begrenzt intensive Weidewirtschaft statt. **Damit hat sich hier ein verhältnismäßig waldarmes Ökosystem hergestellt, das einer Vielzahl von Tier-, Wiesen- und Ackerpflanzenarten einen neuen Lebensraum bietet.** Die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 27 "Naturparke die großflächig sind und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird" zu entwickeln, schließt auch die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft mit ein. Historische Landschaftselemente sind darin besonders erhaltungswürdig, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege neben Bau- und Siedlungsformen insbesondere Flurformen sowie überkommene Elemente der natürlichen Vegetation in der Feldflur und in den Ortschaften (z. B. Hecken, markante Einzelbäume und Baumgruppen. ... Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler haben oft eine herausragende Bedeutung als Bestandteile der Kulturlandschaft. Dies gilt vor allem dann, wenn sie optisch herausragend und nach ihrer historischen Funktion ... in enger Beziehung zur umgebenden Landschaft stehen. ...".

In Schleswig-Holstein greift das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) diesen Grundsatz unmittelbar auf. In der Fassung vom 24.02.2010 wird in § 1 „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ in Absatz 1 auf die §§ 1 und 2 BNatSchG Bezug genommen. Ferner werden im Gegensatz zum BNatSchG (§ 30 BNatSchG) im LNatSchG im **§ 21 Abs.1 Satz 4 Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind: Knicks.**

Insbesondere durch § 1 Absatz 2 Nr. 17 wird demnach der Schutz historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile ausdrücklich als gesetzlicher Auftrag für die Naturschutzarbeit formuliert.

Das Landesnaturschutzgesetz bietet eine Reihe von Möglichkeiten, historische Kulturlandschaften und ihre Elemente zu schützen. Durch die Ausweisung von:

- Naturschutzgebieten nach § 17 LNatSchG,
- Landschaftsschutzgebieten nach § 18 LNatSchG,
- Naturdenkmälern nach § 19 LNatSchG und
- Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG

kann der gesetzliche Anspruch, historische Kulturlandschaften zu erhalten, umgesetzt werden.

Dies wird in der vorgelegten Planung auch erkannt (Punkt 2.2 Abs.1), deshalb ist es um so befremdlicher, dass dies in der weitergehenden Betrachtung keine Erwähnung mehr findet.

Entgegen der Feststellung im planerischen Entwurf (Punkt 2.2 Abs. 2) Zitat: " *Gemäß des Gesamtplans Grundwasserschutz befinden sich Ausläufer eines geplanten Wasserschutzgebiets im nördlichen Gemeindeteil (...), erreichen das Plangebiet jedoch nicht*" muss festgestellt werden, dass das **Wasserschutzgebiet Odderade** unmittelbar an das Plangebiet heranreicht (Stand Januar 2010). Darüber hinaus ist die weitere Entwurfsausführung fehlerhaft, denn hätte sich der Entwurfsverfasser die "Mühe" gemacht sich den aktuellen Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand April 2005) zu benutzen, wäre erkannt worden, dass die Gemeinde Schafstedt mehrmals Erwähnung findet.

Darüber hinaus befindet sich die avisierten Flurstücke direkt im Bereich des **Telsenmoor** und stellen bereits hier besondere planerische Anforderungen. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV heißt es hierzu (Stand April 2005):" ... **es handelt sich um ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschützstellung nach § 18 LNatSchG erfüllt**". Dazu wird der Bereich in den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV noch einmal explizit genannt als eine wichtige Verbundachse für die Heide-Itzehoer Geest (dem Einzugsgebiet des Nordostsee-Kanals): **Moore westlich Schafstedt mit Mühlenbach.**

Im Punkt 5.1 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV heißt es u.a., dass eine Begrenzung der Baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener Abstände besonders dort notwendig ist, wo

- Schutzflächen gemäß §§ 15 a, 17,18, 20b, 20c und 29a (Kernzonen) LNatSchG,
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,
- Geotope,
- Wald,
- Gewässer und
- Grünzäsuren

angrenzen. Darüber hinaus soll sich die Art der baulichen Entwicklung nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken (**Erweiterung / Verfestigung von Splittersiedlungen**, bandartige Entwicklung und ähnliches). **Marsch / Geest - Ränder** bilden sich naturräumlich und in der Siedlungsstruktur sehr markant in der Landschaft ab und sind für weite Teile der Dithmarscher Landschaft dementsprechend charakteristisch.

Die projektierte Ackerfläche wird nach allen **Seiten von den landestypischen Knicks eingegrenzt**. Auch auf der Fläche befindet sich ein Knick (geschützte Biotope (§25 LNatSchG). Neben der wichtigen Funktion der Verhinderung der Bodenerosion dienen die Knicks als Biosphärenreservat für bis zu 7.000 Arten. Insbesondere auf der geplanten Fläche überwintern in den sandigen Böden der Knicks verschiedene geschützte Amphibien, wie die Kreuzkröte und verschiedene Reptilien wie z.B. die Blindschleiche.

zu 2: Standortwahl und Begründung

Für die grundsätzliche bauplanungsrechtlichen Beurteilung eines im Außenbereich der Gemeinde Schafstedt gelegenen Vorhabens **Maßgebend ist hier § 35 BauGB**. Da Solaranlagen keine privilegierten Vorhaben (n. §35 I BauGB) und können auch nicht n. § 35 II BauGB als "sonstiges Vorhaben" zugelassen werden. Denn es "beeinträchtigt" i.S. dieser Vorschrift am vorgesehenen Standort **öffentliche Belange** i.S. des § 35 III Satz 1 Nr. 5 BauGB (natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert). Die natürliche Eigenart der Landschaft im Außenbereich wird durch die naturgegebene (land- und forstwirtschaftliche) Bodennutzung sowie ihre Erholungseignung für die Bevölkerung geprägt. Wesensfremde und der Erholungseignung abträgliche Nutzungen beeinträchtigen daher grundsätzlich die natürliche Eigenart der Landschaft und sind unzulässig. Anderes gilt nur dann, wenn die Landschaft am geplanten Vorhabenstandort (Solarpark Nordholz) wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit weder der naturgegebenen Bodennutzung noch der Erholung dienen kann oder wegen Vorbelastung durch zahlreiche wesensfremde Eingriffe nicht mehr schutzwürdig ist (s. dazu BVerwG BRS 56 Nr.72). Der Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft entfällt allerdings erst dann, wenn die landwirtschaftliche Bodennutzung bereits weitgehend durch andere Nutzungen verdrängt ist (BVerwG, BRS 65 Nr.207).

Entgegen der Ausführungen im vorliegenden Entwurf (Punkt 2.3) hat der FD Bau und Regionalentwicklung Kreis Heide - ergänzende Ausführungen zur Planung von Photovoltaik-Freiflächen aufgestellt. Anders als in der vorliegenden Planung begründet, heißt es hier: "Das konzeptionelle Vorgehen der Gemeinde setzt voraus, dass sie letztlich nicht an die Standorte potenzieller Betreiber gebunden ist, sondern dass sie das Planverfahren **ergebnisoffen** angehen muss .." .

Wenn die Gemeinde dem betroffenen Grundeigentümer eine Pacht-Ausfall-Garantie anbietet **bevor die Gemeinde in ein Ergebnis offenes Standortplanverfahren einsteigt kann nicht mehr von einem solchen Verfahren gesprochen werden**. Der Pachtvertrag für die avisierte Fläche lief im Juni 2009 aus - seit dem liegt die Fläche brach und ist auch bis heute nicht neu verpachtet, der Eigentümer hat auch keinen wirtschaftlichen Schaden, sollte das Planverfahren scheitern erhält er die ausgefallene Pacht von der Gemeinde!

- Kriterium: Flächenverfügbarkeit (Punkt 3.2.1)

Eine einfache Befragung unter den Landeigentümern, hätte schnell ergeben, dass viele bereit wären bei einer möglichen Pachtpreisanhebung auf bis zu 4.000,- €/ ha und Jahr bestehende Pachtverhältnisse durch Zahlung von Kompensation zu lösen.

- direkte Stromspeisung

Die Gemeinde hat sich bei der Vorauswahl insbesondere von diesem Kriterium leiten lassen, auf allen genannten Flächen befinden sich Mittelspannungs-Übergabepunkte in unmittelbarer Umgebung.

Darüber hinaus ist die angeführte Begründung, dass die Suche nach ortsnahe Flächen dem Wunsch der Gemeinde nach zukünftigen Gewerbegebieten entgegenläuft an dieser Stelle nicht dienlich.

Ob es zukünftig für diese Flächen zum Ausweis von Gewerbegebieten kommt kann hier nicht betrachtet werden. Fakt ist jedoch, dass diese Flächen heute noch keine Gewerbegebiete sind und deshalb in eine standortoffene Prüfung hätten eingezogen werden müssen.

Ein weiterer wichtiger Punkt wird in der Planung unter 3.2.1 angeführt: "Zudem sind in der Gemeinde Schafstedt viele Vollerwerbslandwirte ansässig, die von der Bewirtschaftung ihrer Ackerflächen auch in Zukunft abhängig sind" dies trifft in besonderem Maße für die Splittersiedlung Nordholz zu, denn gerade hier befinden sich auf 13 Anwohner ein Vollerwerbs- und zwei Nebenerwerbslandwirte (1/4 der Bewohner). Diese sind in ihrer Existenz und in der Vollerwerbsexistenz ihrer Kinder durch das geplante Solarfeld direkt betroffen, denn die versiegelten Grünlandflächen (des Planobjektes) können

zukünftig nicht mehr für eine Erweiterung des eigenen Betriebes genutzt werden. Anders als in der vorliegenden Planung erläutert, schließt die Fläche "Nordholz" **nicht an ein Siedlungsband**, sondern an **eine Splittersiedlung an**.

Ob auf der gegenüberliegenden Fläche der Nachbargemeinde Tensbüttel-Röst eine Eignungsfläche für Windenergie ausgewiesen ist, kann nicht als Positiv-Kriterium benutzt werden. Noch gibt es hier keine Windanlagen, deshalb muss die Betrachtung hier isoliert betrachtet werden.

Hätte die Planung sich wie bereits oben angeführt, mit dem aktuellen LEP, dem aktuellen Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, sowie dem aktuellen LNatSchG (v. 24.02.2010) und BNatSchG (v. 29.07.2009) und dem neu geschaffenen Wasserschutzgebiet Odderade in unmittelbarer Nähe befasst, muss die Einschätzung sicherlich anders verlaufen.

Gemäß den Planungsgrundsätzen des Landes Schleswig-Holstein liegt hierin bereits ein Verstoß vor. Hätte die Planung die Prüfkriterien korrekt abgearbeitet und sich nicht gleich auf eine ausgewählte und verfügbare Fläche fixiert, wäre es zu einer anderen Einschätzung gekommen. Stattdessen sollen die betroffenen Elemente einer strukturreichen Landschaft und die unter §30 BNatSchG fallenden Biotop (Knicks) "weggeschoben werden". Die Landschaftsstruktur ist aber zu erhalten und nicht wie Mobilien abzutransportieren um sich strukturlose Landschaften herzurichten. Insgesamt erscheint die Planung dem Standard der ökologischen Erkenntnisse von vorgestern zu entsprechen und bietet reihenweise defizitäre Abwägungsfehler und Angriffspunkte für eine Klage. Es erstaunt, dass sich die Gemeinde mit so einer Planung Erfolg erhofft.

Bei ordnungsgemäßer Aufarbeitung der noch bestehenden Defizite ist eine Auslegung des Planes derzeit unsinnig. Die Nachbearbeitung der über die jetzt ausgewählten Flächen hinausgehender Untersuchung und im Bewusstsein der noch fehlenden faunistischen Daten wird noch Bearbeitungszeit beanspruchen und kann keinesfalls dazu führen das kurzfristig Planungssicherheit besteht. Für einen Netzanschluss im Rahmen der derzeitigen Einspeiseverfügung bis Juli oder vielleicht darüber hinaus bis September oder November 2010 besteht keine Chance - nur vergebliche Planungskosten als Ausgaben der Gemeinde.

zu 3: Umwelt und Naturverträglichkeit

Allgemeine Gesichtspunkte:

Dem Gebiet westlich der Straße Nordholz und östlich des Mühlenbaches der Gemarkung Schafstedt fällt in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund eine besondere Rolle zu:

Etwa 600 m Luftlinie entfernt horstet seit mehreren Jahren ein Uhu, deshalb kommt dieser Ackerfläche eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus verläuft die A23 parallel zur geplanten Fotovoltaik-Freifläche im Abstand von etwa 600 m nach Süden. An der A23 überwintern vornehmlich ziehende Greifvögel aus Nordeuropa. Insbesondere in den Wintermonaten (ab November) sind hier

- der Mäusebussard
- der Rotmilan (der Rotmilan gehört gemäß §10 Absatz 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). zu den besonders geschützten Arten und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.)
- der Wanderfalke (Der Wanderfalke gehört gemäß §10 Absatz 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.)

anzutreffen, die Eindrucksvoll alle 200 bis 500 m entlang der A23 auf Zaunpfählen sitzen oder im angrenzenden Hinterland jagen. Dabei stellt die Dichte und Häufigkeit der anzutreffenden Arten einen eindrucksvollen Kontrast zur natürlichen Winterlandschaft Dithmarschens da. Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks inmitten dieser Flächen sehe ich die oben genannte Lebensraumfunktion der Gesamtfläche hochgradig beeinträchtigt. Weiterhin sehe ich darin einen Verstoß gegen die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Hierbei handelt es sich bereits um einen weiteren Planungsfehler, der für eine Klage ausreichend ist.

Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden

Vogelarten (VogelSch-RL) von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten (Art. 3-11 FFH-RL, Art. 4 VogelSch-RL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12-16 FFH-RL, Art. 5-9 VogelSch-RL).

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG novelliert worden. In den §§ 32-38 BNatSchG sind Regelungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete getroffen worden. Der sog. Habitatschutz ist damit bundesrechtlich verankert. In den §§ 39 ff BNatSchG hat der Gesetzgeber die darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Aus § 11 BNatSchG ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 39 Abs. 2, 42-50, 52 Abs. 1-8, 53 und 55 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 62 BNatSchG keine Rahmenregelungen für die Landesgesetzgebung, sondern in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen.

Artenschutzrechtliche Verbote

Allgemeine Hinweise

Üblicherweise sind bei derartigen Planungsinhalten in entsprechenden Biotopzusammenhängen faunistische Erhebungen und Beurteilungen frühzeitig aufgenommen. Vorliegend stellt dies daher eine Missachtung von Bundes- Landes und EU Artenschutzrechts da. Dies führt dazu, dass planungsrechtlich keine Tragfähigkeit und keine Aussicht auf eine kurzfristige Genehmigung etwa nach § 33 BauGB erfolgen kann.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bzw. welche besonders geschützten und streng geschützten Arten im Bereich des Vorhabens Solarpark Nordholz vorkommen und ob sie dort Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten haben. Darüber hinaus ist festzustellen, welche der aufgeführten streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten im Bereich des Vorhabens Solarpark Nordholz überwintern, oder diesen Bereich als Jagdgebiet im Winter benutzen. **Und inwieweit Habitatfunktionen beeinträchtigt werden.**

Folgende besonders geschützte Tierarten werden benannt, von deren Vorkommen im Bereich des geplanten Solarfeldes Nordholz ausgegangen werden muss bzw. für deren Vorkommen eine hohe Wahrscheinlichkeit angenommen wird, weil regelmäßige Beobachtungen vorliegen:

Amphibien:

- *Bufo calamita* (Kreuzkröte) – FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Pelobates fuscus* (Knoblauchkröte) – FFH-RL Anhang II und IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.
- *Rana arvalis* – FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Triturus cristatus* - FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Reptilien

- *Anguis fragilis* (Blindschleiche) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

Schmetterlinge:

- *Arctia caja* (Brauner Bär) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Colias hyale* (Goldene Acht) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

Vögel:

- *Anas platyrhynchos* (Stockente) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang II VogelSch-RL
- *Bubo bubo* (Uhu) – Art. 4 Abs. 1 EU-VogelSch-RL sowie Anhang I -zugleich besonders geschützte Art im Sinne von BNatSchG Art § 10 Abs. 2 Nr. 10.; zugleich : streng geschützte Art im Sinne von BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 11.
- *Buteo buteo* (Mäusebussard) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Falco tinnunculus* (Turmfalke) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Perdix perdix* (Rebhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Gallinula chloropus* (Teichhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Streptopelia turtur* (Turteltaube) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Picus canus* (Grauspecht) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Lanius collurio* (Neuntöter) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang I VogelSch-RL
- *Emberiza calandra* oder *Miliaria calandra* (Grauammer) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Milvus milvus* (Rotmilan) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I der VogelSch-RL sowie Anlage A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Ardea cinerea* (Graureiher) – Art. 1 VogelSch-RL.

Fledermäuse:

- *Eptesicus nilssoni* (Nordfledermaus) - FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-Fledermaus) - FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Myotis bechsteini* (Bechstein-Fledermaus) -) - FFH Anhang II und IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Myotis dasycneme* (Teichfledermaus) – FFH Anhang II, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)- FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Plecotus austriacus* (Graues Langohr)- FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Rhinolophus hipposideros* (Kleine Hufeisennase))- FFH Anhang IV, zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Zur o.g. Planung liegt bisher keine artenschutzrechtliche Prüfung in der Planung vor, **deshalb fordern wir eine artenschutzrechtliche Prüfung und ein Avifaunistisches Gutachten** nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien, die sich insbesondere mit dem Habitat der überwinterten Greifvögel als auch mit dem brütenden Uhu auseinandersetzt. Darüber hinaus dienen die Knicks auf dem geplanten Freiflächen-Feld als Lebensraum und Schutz für verschiedene Reptilien, Amphibien sowie Kleinsäuger und Säugetieren. Das geplante Solarfeld befindet sich zwischen den angrenzenden Feldern, Wiesen und Knicks und dem Mühlenbach, der als langsam fließendes Gewässer zur

Laichablage für u.a. Kreuzknöten dient. Wir fordern eine Untersuchung in wie weit durch das geplante Vorhaben die Wanderung der Kröten gestört bzw. verhindert wird. Dazu ist es notwendig eine Untersuchung anhand des Istzustandes einzuleiten. Eine bloße Abschätzung kann hierbei nicht ausreichen.

Darüber hinaus fehlt jegliche Untersuchung hinsichtlich der geplanten Bauaktivität, hinsichtlich der Fundamente, dem Aushub von Gräben für die unterirdischen Kabel, der Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, der Bodenerschütterung, der Zerschneidung der Landschaft. Dies betrifft die wandernden Amphibien in besonderem Maße, wenn diese nach der Laichzeit in ihre Gehölze und Knicks zurückkehren und später die Jungtiere.

Das bedeutet nicht nur die Endphase sondern auch die Bauphase ist zu untersuchen in Abstimmung der Bautätigkeit auf artenschutzrechtliche Belange!

Darüber hinaus erhöht sich möglicherweise auch das Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße und damit immissionsseitig die Lärmbelastung der Anwohner.

Schlussbemerkung

Der Betreiber eines Solarparkes ist nicht zwingend auf diese Fläche angewiesen. Es gibt ausreichend Alternativen einerseits in verschiedenen Gewerbegebieten (die händeringend Investoren suchen), oder auch Ackerflächen mit deutlich geringeren naturschutzfachlichen Potentialen. Bereits in einer Vereinbarung zwischen UVS und NABU (2005) wird darauf hingewiesen, „*bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung*“ zu wählen. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Wir lehnen somit das geplante Vorhaben entschieden ab, weil es einen erheblichen Eingriff in ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG erfüllt, darstellt.

Zitierte Literatur:

1. ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des BMU.
2. UVS und NABU (2005): Kriterien zur Naturverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Vereinbarung zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und Naturschutzbund NABU. Bonn/Berlin, Oktober 2005.
3. Landesrecht Schleswig-Holstein: Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Fundstelle Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 1062.
4. Innenministerium Schl.-H.: Regionalplan für den Planungsraum IV: Fortschreibung 2005. Schleswig-Holstein Süd West Kreise Dithmarschen und Steinburg.
5. Innenministerium Schl.-H.: Erläuterungen zum Regionalplan für den Planungsraum IV: Gesamtfortschreibung Januar 2005. Schleswig-Holstein Süd West Kreise Dithmarschen und Steinburg.
6. Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 607 v.5.07.2006.
7. FD Bau und Regionalentwicklung: Planung von Photovoltaik-Freiflächen, Heide 01.09.2009.
8. Landesbaubetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-H. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Stand: Februar 2009.
9. Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010, Fundstelle: GVOBl. Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 301.
10. Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29. Juni 1998, Gl.-Nr.: 791-4-185, GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 214.
11. Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop 22. Januar 2009.
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I, S. 1757.
13. Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258.
14. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, Fundstelle: BGBl. I S. 2542)FNA 791-9.
15. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050.